



Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Nordrhein-Westfalen

Postanschrift: Landesbeauftragte für den Datenschutz NRW
Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf

An den
Präsidenten
des Landtags
Nordrhein-Westfalen

40221 Düsseldorf

für den Ausschuß
100-fach
für Innere Verwaltung



Reichsstraße 43
40217 Düsseldorf

Telefon
(0211) 38 42 40
Telefax
(0211) 38 42 410

Auskunft erteilt:
Herr Mann
(0211) 38 42 434

Aktenzeichen
- 21.1.3 -

3 .04.1997

Betr.: Änderung des Meldegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen;
hier: Gesetzentwurf der Landesregierung vom 09.07.1996
(Drucks. 12/1150)

Bezug: Meine Schreiben vom 13. September 1996 (Vorlage 12/840)
und vom 26. November 1996 (Vorlage 12/1073)

Anlg.: - 1 -

Sehr geehrter Herr Präsident!

Im Nachgang und in Ergänzung meiner oben genannten Stellungnahmen zum Gesetzentwurf zur Änderung des Meldegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen übersende ich Ihnen den Abdruck eines Gesetzentwurfs der SPD-Landtagsfraktion, der CDU-Landtagsfraktion und der Bündnis 90/Die Grünen-Landtagsfraktion des Saarlandes vom 20. Februar 1997 (Landtag des Saarlandes, Drs. 11/1129) zur Kenntnis. Eine Datenübermittlung an Adreßbuchverlage ist danach nur mit einer - nach Publikationsmedien differenzierenden - Einwilligung der Betroffenen möglich.

Vor dem Hintergrund des lebhaften Adressenhandels, der zu-
meist ohne das konkrete Wissen der Betroffenen stattfindet,
und vor dem Hintergrund der zunehmenden - von den Gerichten
allerdings überwiegend als illegal angesehenen - Verbreitung
von Telefon- und Adreßbüchern auf CD-Rom sollte ganz darauf

verzichtet werden, die Übermittlung von Meldedaten an Adreßbuchverlage vorzusehen. Selbst eine Zweckbindung, die den Verlagen die Datenverwendung nur für Adreßbücher in gedruckter Form erlaubt, dürfte kaum in der Lage sein, eine weitere Verarbeitung der aus den gedruckten Büchern gewonnenen Daten in elektronischer Form tatsächlich zu verhindern.

Die elektronischen Verzeichnisse sind qualitativ mehr als die Summe der Telefon- oder Adreßbücher. Sie erfassen zumeist nicht nur die Daten der Bevölkerung eines Ortes, sondern speichern bundesweit zum Beispiel Name, Vornamen, Namenszusätze, Berufsangaben, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort und Telefonnummer. Angaben zum Wohnumfeld und dem Charakter des Straßenzuges - reine Wohnstraße, Gewerbeanteil, Ein- oder Mehrfamilienhäuser und ähnliches - sind unter Umständen ebenfalls aufgeführt. Die Recherche- und Verknüpfungsmöglichkeiten sind nahezu grenzenlos. Recherchierbar ist anhand jedes einzelnen Merkmals - die Telefonnummer kann zum Personenkennzeichen werden. Zum zweifelhaften Erfolg führt die Suche auch schon, wenn nur Versatzstücke einzelner Merkmale bekannt sind. Die elektronischen Verzeichnisse können mit jeder beliebigen anderen Datei kombiniert und abgeglichen werden. Dadurch lassen sich umfassenden Persönlichkeitsprofile erstellen - die Grundlage für das gezielte Direktmarketing. "Völlig neue Dimensionen entstehen, wenn Telefonbuch- bzw. Adreßbuchangaben mit Kunden- und Verbrauchsdaten, Bonitätsangaben aus Auskunftsteilen oder Vereinsmitgliederdaten zusammengespielt werden. Hier schlägt nicht mehr nur das Herz von Adressenhändlern und Wirtschaftsauskunftsteilen höher, sondern von Detekteien oder auch von Kriminellen, die sich ihre Opfer nach genau definierten Sozialgesichtspunkten am Computer selektieren können." (Weichert, Personenbezogene Daten auf CD-ROM, RDV 1995, S. 202, 203).

Es sind bisher keine wirksamen tatsächlichen Vorkehrungen möglich oder auch nur vorstellbar, um zu verhindern, daß die vorhandenen Datenverarbeitungsmöglichkeiten von Daten aus Adreßbüchern allein oder im Zusammenwirken mit anderen Verzeichnissen zu Zwecken der Belästigung oder gar Schädigung der betroffenen Bürgerinnen und Bürger verwendet werden. Wird nicht

gänzlich darauf verzichtet, bleibt daher nur die Möglichkeit, die Datenübermittlung an Adreßbuchverlage von der Einwilligung der Betroffenen abhängig zu machen. Der Vorschlag der politischen Parteien im saarländischen Landtag zeigt hier den richtigen Weg.

Mit freundlichen Grüßen

Sokol

(Sokol)

GESETZENTWURF

der SPD-Landtagsfraktion
der CDU-Landtagsfraktion
der Bündnis 90/Die Grünen-Landtagsfraktion

betr.: Gesetz zur Änderung des Meldegesetzes (MG)

Vom

Der Landtag wolle beschließen:

Das Meldegesetz vom 14. Dezember 1982 (Amtsbl. 1983 S. 25) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 1996 (Amtsbl. S. 586), wird wie folgt geändert:

1. § 35 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Zur Aufnahme in öffentlich zugängliche gedruckte oder elektronische Verzeichnisse darf Adreßbuchverlagen Auskunft über

1. Vor- und Familiennamen,
2. Doktorgrad und
3. Anschriften

sämtlicher Einwohner erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, soweit der Betroffene hierzu sein Einverständnis erteilt hat. Dabei kann der Betroffene bestimmen, ob die Eintragung in gedruckten, elektronischen oder beiden Verzeichnissen erfolgt."

2. § 35 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Die Meldebehörde hat die Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung auf die Widerspruchsrechte nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 hinzuweisen, und zwar

1. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 acht Monate vor der jeweiligen Wahl und
2. in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 mindestens einmal jährlich."

Ausgegeben: 20.02.97